

# Amtsblatt



## für den Landkreis Jerichower Land

2. Jahrgang

Burg, 23.05.2008

Nr.: 12

### Inhalt

#### A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
  - 199 Öffentliche Bekanntmachung Deklaratorische Feststellung der Außerbetriebsetzung von Stauanlagen im Einzugsgebiet der Stremme ..... 309
3. Sonstige Mitteilungen
  - 200 Feldeinsatzübung „Harzer Sprung“ des Logistikbataillons 171, Burg in der Zeit vom 09.06. bis 20.06.2008 ..... 310

#### B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
  - 201 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Nielebock ..... 311
  - 202 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Brettin ..... 312
  - 203 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Kade ..... 313
  - 204 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Karow ..... 314
  - 205 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Schlagenthin ..... 315
  - 206 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rosian ..... 316
2. Amtliche Bekanntmachungen
  - 207 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste für die Haupt- und Hilfsschöffen des Amtsgerichts Burg und die Strafkammern des Landgerichts Stendal für die Amtszeit 2009 bis 2013 der Gemeinde Schermen ..... 317

- 208 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste für die Haupt- und Hilfsschöffen des Amtsgerichts Burg und die Strafkammern des Landgerichts Stendal für die Amtszeit 2009 bis 2013 der Gemeinde Lostau ..... 318
- 209 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste für die Haupt- und Hilfsschöffen des Amtsgerichts Burg und die Strafkammern des Landgerichts Stendal für die Amtszeit 2009 bis 2013 der Gemeinde Gübs ..... 319
- 210 Öffentliche Bekanntmachung zur Bürgermeisterwahl am 27. Juli 2008 in der Gemeinde Königsborn – Berufung Gemeindevahlleiterin/Stellvertreterin ..... 319
- 211 Öffentliche Bekanntmachung zur Bürgermeisterwahl am 27. Juli 2008 in der Gemeinde Königsborn – Bildung des Gemeindevwahlausschusses – ..... 320
- 212 Öffentliche Bekanntmachung - Stellenausschreibung zur Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin / des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Königsborn - ..... 321
- 213 Öffentliche Bekanntmachung zur Bürgermeisterwahl am 27. Juli 2008 in der Gemeinde Königsborn – Wahltag/Wahlzeit - ..... 322
- 214 Bekanntmachung des Beschlusses Nr.: 08/2008 Jahresrechnung 2006 und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2006 der Gemeinde Körbelitz ..... 323

#### 3. Sonstige Mitteilungen

#### C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

**D. Regionale Behörden und Einrichtungen**

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien  
215 Satzung der Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld . 323
2. Amtliche Bekanntmachungen

3. Sonstige Mitteilungen

**E. Sonstiges**

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

**A. Landkreis Jerichower Land**

2. Amtliche Bekanntmachungen

199

Landkreis Jerichower Land

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Deklaratorische Feststellung der Außerbetriebsetzung von Stauanlagen im Einzugsgebiet der Stremme**

1. Der Landkreis Jerichower Land, als Wasserbehörde, stellt von Amts wegen die Außerbetriebsetzung der nachfolgend genannten Stauanlagen im Einzugsgebiet der Stremme fest:

Gewässer		Gemarkung	Flur	Flurstück	Stau-Nr. (intern)
015	Schlagenthiner Königsgaben	Schlagenthin	1	4/3	290
015	Schlagenthiner Königsgaben	Schlagenthin	2	141/36	293
015 001	Scheidgraben	Schlagenthin	1	10/86	296
015 005		Demsin	7	9/1	305
015 006		Demsin	5	1/1	306
016 002		Demsin	20	152/35	308
017 005		Demsin	17	55/1	321
018 002		Klitsche	4	1/0	329

2. Auf die Durchführung eines Stauniederlegungsverfahrens von Amts wegen gemäß § 83 a Abs. 3 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2006 (GVBl. LSA 2006 S. 248), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 7. November 2007 (GVBl. LSA 2007 S. 353) in Verbindung mit § 84 Abs. 1 WG LSA wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung verzichtet.
3. Die Staue dürfen nicht wieder gesetzt werden. Ein Rückbau der Stauanlagen bedarf keiner gesonderten wasserrechtlichen Genehmigung.
4. Der bestehende Zustand wird lediglich deklaratorisch festgestellt. Ein Rechtsbehelf ist gegen die deklaratorische Feststellung der Außerbetriebsetzung nicht gegeben.

## Begründung

Der Landkreis Jerichower Land, als Wasserbehörde, ist zuständig für Entscheidungen über das Aufstauen von oberirdischen Gewässern 2. Ordnung (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 70 WG LSA) sowie die damit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 172 Abs. 1 i. V. m. §§ 170 Abs. 3 und 171 WG LSA, die örtliche Zuständigkeit des Landkreises Jerichower Land aus § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 2005 (GVBl. LSA 2005 S. 698, 699) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 8 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718).

Die Stauanlagen wurden vor dem 8. September 1993 errichtet. Eine wasserrechtliche Zulassung für den Betrieb der Stauanlagen existiert nicht. Eigentümer oder Nutznießer hatten bis zum 31. Dezember 1999 Gelegenheit, fehlende wasserrechtliche Erlaubnisse für die vorhandenen Stauanlagen oder deren Außerbetriebsetzung oder Beseitigung nach § 84 WG LSA zu beantragen. Für die in der Tabelle aufgeführten Anlagen wurden derartige Anträge auf Weiterbetriebspauschal für alle Stauanlagen durch die Gemeinde gestellt. Eine Konkretisierung des Antrages und Beantragung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für jede einzelne Anlage war jedoch erforderlich und auch nach dem 31. Dezember 1999 jederzeit möglich. Hiervon wurde jedoch trotz entsprechender Aufforderung durch die Wasserbehörde kein Gebrauch gemacht.

Nach Ablauf der Frist (31. Dezember 1999) waren die Wasserbehörden gehalten, für die Anlagen, für die kein Antrag seitens der Eigentümer oder des Nutznießers gestellt worden war, von Amts wegen ein Verfahren zur Außerbetriebsetzung oder Beseitigung der Stauanlagen durchzuführen.

Zur Aufarbeitung der Stauanlagenproblematik im Landkreis ist ein Gutachten zur Bewertung von wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Belangen für den weiteren Betrieb bzw. die Stilllegung von Stauanlagen für den Teilbereich des Stremmeinzugsgebietes erarbeitet worden, welches die Grundlage für die Außerbetriebsetzung der genannten Stauanlagen bildet.

Entsprechend dem Gutachten sind die Anlagen seit Jahren de facto außer Betrieb und es besteht kein Interesse an einem weiteren Betrieb der Stauanlagen. Der Wasserbehörde liegen keine Hinweise über Schädigungen als Folge der Außerbetriebnahme vor, so dass auf die Durchführung eines Stauniederlegungsverfahrens verzichtet wird.

## Hinweis

Zur Bestimmung der konkreten örtlichen Lage der Stauanlagen können die bei der Wasserbehörde vorliegenden Unterlagen während der Dienstzeiten im Landkreis Jerichower Land, Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin, Zimmer 338 eingesehen werden.

Im Auftrag

gez. Girke

---

3. Sonstige Mitteilungen

200

Landkreis Jerichower Land  
Der Landrat

### **Feldeinsatzübung „Harzer Sprung“ des Logistikbataillon 171, Burg, in der Zeit vom 09.06. bis 20.06.2008**

Das Logistikbataillon 171, Burg, beabsichtigt in der Zeit vom 09.06. bis 20.06.2008 eine Feldeinsatzübung durchzuführen.

An der Übung nehmen	880	Soldaten teil.
Gesamtzahl der Fahrzeuge	270	davon
Radfahrzeuge	268	davon
MLC 24 und höher	2	Kettenfahrzeuge

Die Bevölkerung wird aufgefordert, sich von Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten.  
 Zur Schadensabwicklung geben die Verwaltungsgemeinschaften nähere Auskünfte.  
 Der Ersatz für Übungsschäden ist möglichst innerhalb von 5 Tagen nach Abschluss der Übung bei der zuständigen Verwaltungsgemeinschaft geltend zu machen.  
 Antragsformulare hierfür sind bei den Verwaltungsgemeinschaften erhältlich.

Im Auftrag

gez. Brendel

## B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

### 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

201

## Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

### 1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 i.V.m. § 94 Abs.3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen -Anhalt in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der **Gemeinde Nielebock** in der Sitzung am 28.02.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2008** beschlossen.

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2008** wird

*im Verwaltungshaushalt*

in der Einnahme auf	<b>188.100 EURO</b>
in der Ausgabe auf	<b>188.100 EURO</b>

*im Vermögenshaushalt*

in der Einnahme auf	<b>43.400 EURO</b>
in der Ausgabe auf	<b>43.400 EURO</b>

festgesetzt.

#### § 2

Kreditaufnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **35.000 EURO** festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2008** wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

- a) für land - und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) **200 v.H.**

b) für Grundstücke (Grundsteuer B) **300 v.H.**  
 2. Gewerbesteuer **200 v.H.**

Nielebock, den 28.02.2008

gez. Behrendt Siegel  
 Bürgermeister

**2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
 Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.  
 Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA

**vom 02.06. bis 10.06.2008**

zur Einsichtnahme in der VGem Elbe-Stremme-Fiener in 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25, öffentlich aus.

Genthin, den 08.05.2008

gez. Behrendt  
 Bürgermeister

**202**

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

**1. Haushaltssatzung**

Aufgrund des § 92 i.V.m. § 94 Abs.3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen -Anhalt in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Brettin in der Sitzung am 06.03.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2008** beschlossen.

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2008** wird

*im Verwaltungshaushalt*  
 in der Einnahme auf **763.100 EURO**  
 in der Ausgabe auf **763.100 EURO**

*im Vermögenshaushalt*  
 in der Einnahme auf **115.000 EURO**  
 in der Ausgabe auf **115.000 EURO**

festgesetzt.

**§ 2**

Kreditaufnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **140.000 EURO** festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2008** wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
  - a) für land - und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) **260 v.H.**
  - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) **310 v.H.**
- 2. Gewerbesteuer **285 v.H.**

Brettin, den 06.03.2008

gez. Pamperin  
Bürgermeister

Siegel

**2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA

**vom 02.06. bis 10.06.2008**

zur Einsichtnahme in der VGem Elbe-Stremme-Fiener in 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25, öffentlich aus.

Genthin, den 08.05.2008

gez. Pamperin  
Bürgermeister

**203**

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

**1. Haushaltssatzung**

Aufgrund des § 92 i.V.m. § 94 Abs.3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen -Anhalt in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Kade in der Sitzung am 13.03.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2008** beschlossen.

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2008** wird

*im Verwaltungshaushalt*

in der Einnahme auf **478.600 EURO**  
in der Ausgabe auf **478.600 EURO**

*im Vermögenshaushalt*

in der Einnahme auf **243.900 EURO**  
in der Ausgabe auf **243.900 EURO** festgesetzt.

**§ 2**

Kreditaufnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **90.000 EURO** festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2008** wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
  - a) für land - und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) **250 v.H.**
  - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) **300 v.H.**
- 2. Gewerbesteuer **300 v.H.**

Kade, den 13.03.2008

gez. Beier  
Bürgermeister

Siegel

**2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.  
Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA

**vom 02.06. bis 10.06.2008**

zur Einsichtnahme in der VGem Elbe-Stremme-Fiener in 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25, öffentlich aus.

Genthin, den 08.05.2008

gez. Beier  
Bürgermeister

**204**

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

**1. Haushaltssatzung**

Aufgrund des § 92 i.V.m. § 94 Abs.3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen -Anhalt in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Karow in der Sitzung am 06.03.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2008** beschlossen.

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird  
*im Verwaltungshaushalt*

in der Einnahme auf	<b>407.600</b>	<b>EURO</b>
in der Ausgabe auf	<b>407.600</b>	<b>EURO</b>

*im Vermögenshaushalt*

in der Einnahme auf	<b>160.700</b>	<b>EURO</b>
in der Ausgabe auf	<b>160.700</b>	<b>EURO</b>

festgesetzt.

**§ 2**

Kreditaufnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **80.000 EURO** festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2008** wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
  - a) für land - und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) **250 v.H.**
  - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) **300 v.H.**
- 2. Gewerbesteuer **300 v.H.**

Karow, den 06.03.2008

gez. Franke  
Bürgermeister

Siegel

**2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.  
Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA

**vom 02.06. bis 10.06.2008**

zur Einsichtnahme in der VGem Elbe-Stremme-Fiener in 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25, öffentlich aus.

Genthin, den 08.05.2008

gez. Franke  
Bürgermeister

**205**

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

**1. Haushaltssatzung**

Aufgrund des § 92 i.V.m. § 94 Abs.3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen -Anhalt in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Schlagenthin in der Sitzung am 06.03.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2008** beschlossen.

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2008** wird

<i>im Verwaltungshaushalt</i>		
in der Einnahme auf	<b>558.100</b>	<b>EURO</b>
in der Ausgabe auf	<b>558.100</b>	<b>EURO</b>
<i>im Vermögenshaushalt</i>		
in der Einnahme auf	<b>235.800</b>	<b>EURO</b>
in der Ausgabe auf	<b>235.800</b>	<b>EURO</b>

festgesetzt.

**§ 2**

Kreditaufnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.



**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **100.000 EURO** festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2008** wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
  - a) für land - und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) **250 v.H.**
  - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) **300 v.H.**
- 2. Gewerbesteuer **300 v.H.**

Schlagenthin, den 06.03.2008

gez. Blasius  
Bürgermeister

Siegel

**2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA

**vom 02.06. bis 10.06.2008**

zur Einsichtnahme in der VGem Elbe-Stremme-Fiener in 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25, öffentlich aus.

Genthin, den 08.05.2008

gez. Blasius  
Bürgermeister

**206**

Gemeinde Rosian

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

**1. Haushaltssatzung**

Auf Grund des Artikel 1 § 2 NKHR EinfG in Verbindung mit § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Rosian in der Sitzung am 05. März 2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

**§ 1**

**Der Haushaltsplan wird festgesetzt für das Haushaltsjahr 2008**

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf in der Ausgabe auf	451.200,00 € 451.200,00 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf in der Ausgabe auf	123.400,00 € 123.400,00 €

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf **160.000,00 €**

**§ 5**

Die Steuersätze für Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	280 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 %
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und Gewerbekapital	320 %

Rosian, den (Siegel) W.Scholz  
Bürgermeister

**2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit Schreiben vom 17.04.2008 von der Aufsichtsbehörde des Landkreises vom Jerichower Land wurde der Beschluss des Gemeinderates zur Kenntnis genommen.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 GO LSA

**vom 02. Juni 2008 bis 10. Juni 2008**

zur Einsichtnahme im Rathaus Loburg, Zimmer OG 4, öffentlich aus.

Rosian, den 30. April 2008

Scholz  
Bürgermeister

2. Amtliche Bekanntmachungen

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser  
Fachbereich 1  
für Gemeinde Schermen

**Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste für die Haupt- und Hilfsschöffen des Amtsgerichts Burg und die Strafkammern des Landgerichts Stendal für die Amtszeit 2009 bis 2013**

Der Gemeinderat der Gemeinde Schermen hat in der Sitzung am 06.05.2008 mit Beschluss-Nr. 08-06/05-10 die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Stendal und das Amtsgericht Burg beschlossen.

Die Liste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

**02.06.2008 bis 10.06.2008**

im Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, im Sekretariat und in der Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25, Zimmer 112 in 39175 Biederitz, OT Heyrothsberge während der Öffnungszeiten aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach den gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Möser, 19.05.2008

i. A.

gez. Jantz  
Fachbereichsleiterin

**208**

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser  
Fachbereich 1  
für Gemeinde Lostau

**Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste für die Haupt- und Hilfsschöffen des Amtsgerichts Burg und die Strafkammern des Landgerichts Stendal für die Amtszeit 2009 bis 2013**

Der Gemeinderat der Gemeinde Lostau hat in der Sitzung am 29.04.2008 mit Beschluss-Nr. 022/2008 die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Stendal und das Amtsgericht Burg beschlossen.

Die Liste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

**02.06.2008 bis 10.06.2008**

im Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, im Sekretariat und in der Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25, Zimmer 112 in 39175 Biederitz, OT Heyrothsberge während der Öffnungszeiten aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach den gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Möser, 19.05.2008

i. A.

gez. Jantz  
Fachbereichsleiterin

**209**

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser  
 Fachbereich 1  
 für Gemeinde Gübs

**Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste für die Haupt- und  
 Hilfsschöffen des Amtsgerichts Burg und die Strafkammern des Landgerichts Stendal  
 für die Amtszeit 2009 bis 2013**

Der Gemeinderat der Gemeinde Gübs hat in der Sitzung am 13.05.2008 mit Beschluss-Nr. 11/2008 die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Stendal und das Amtsgericht Burg beschlossen.

Die Liste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

**02.06.2008 bis 10.06.2008**

im Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, im Sekretariat und in der Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25, Zimmer 112 in 39175 Biederitz, OT Heyrothsberge während der Öffnungszeiten aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach den gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Möser, 19.05.2008

i. A.

gez. Jantz  
 Fachbereichsleiterin

**210**

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser  
 Fachbereich 1  
 für Gemeinde Königsborn

**Öffentliche Bekanntmachung  
 zur Bürgermeisterwahl am 27. Juli 2008  
 in der Gemeinde Königsborn**

Auf der Grundlage § 88 Nr. 2 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) werden nachstehend gemäß § 3 Abs. 1 KWO LSA die Namen der Gemeindewahlleiterin und ihrer Stellvertreterin öffentlich bekannt gemacht.

**1. Gemeindewahlleiterin:** **Frau Doris Jantz**  
**VGem Biederitz – Möser**  
**Leiterin Fachbereich 1**  
**Brunnenbreite 7 / 8**  
**39291 Möser**

**2. Stellvertreterin:** **Frau Simone Starzynski**  
**VGem Biederitz – Möser**  
**stellv. FB 1-Leiterin**  
**Brunnenbreite 7 / 8**  
**39291 Möser**

Möser, den 20.05.2008  
i. A.

gez. Jantz  
Fachbereichsleiterin

---

211

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser  
Fachbereich 1  
für Gemeinde Königsborn

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**zur Bürgermeisterwahl**  
**am 27. Juli 2008 in der Gemeinde Königsborn**  
**- Bildung des Gemeindewahlausschusses –**

Gemäß § 10 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) ist für das Wahlgebiet ein Wahlausschuss zu bilden.

Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden und vier Beisitzern, die der Wahlleiter aus den Wahlberechtigten des Wahlgebietes beruft. Bei der Berufung der Beisitzer sollen Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.

Gemäß § 4 Abs. 1 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) fordere ich hiermit die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, ihre Vorschläge

**bis zum 13.06.2008**

bei der Gemeindewahlleiterin einzureichen.

Ich weise dazu auf § 13 Abs. 1 bis 3 KWG LSA wie folgt hin:

Abs. 1

Die Beisitzer der Wahlausschüsse und der Wahlvorstände sind ehrenamtlich tätig. Die §§ 28 bis 30 der Gemeindeordnung gelten entsprechend.

Abs. 2

Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlehenamt nicht innehaben.

Abs. 3

Die Ablehnung der Übernahme eines oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt richten sich nach § 29 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt. Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschriften liegt insbesondere auch vor für:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind.
3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,

4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichem Grunde oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben.
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Königsborn, d. 20.05.2008

i. A.

gez. Jantz  
Gemeindewahlleiterin

212

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser  
Fachbereich 1  
für Gemeinde Königsborn

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**- Stellenausschreibung zur Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin / des ehrenamtlichen**  
**Bürgermeisters der Gemeinde Königsborn -**

Die Gemeinde Königsborn im Landkreis Jerichower Land hat ca. 545 Einwohner und ist eine Mitgliedsgemeinde in der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz -Möser.  
Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister wird in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.  
Gemäß § 58 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt wird die Bürgermeisterin / der Bürgermeister von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern auf die Dauer von 7 Jahren gewählt.

Wählbar zur Bürgermeisterin /Bürgermeister sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Bewerber müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben; Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind darüber hinaus auch nicht wählbar, wenn ein derartiger Ausschluss oder Verlust nach den Rechtsvorschriften des Staates besteht, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen. Hierzu ist mit der Bewerbung eine Versicherung abzugeben.

Die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis einer Ehrenbeamtin / eines Ehrenbeamten auf Zeit müssen vorliegen.

Nach § 59 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt muss die Bewerbung für die Wahl zur Bürgermeisterin / zum Bürgermeister von mindestens 1 v. Hundert der Wahlberechtigten (4) des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Bewirbt sich der Amtsinhaber erneut, so ist er von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit. Für Bewerberinnen und Bewerber, die einer Partei oder Wählergruppe angehören, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend, wenn für die Bewerberinnen und Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt abgegeben wurde.

**Die Wahl findet am 27. Juli 2008 statt.**

**Der Termin für eine eventuell erforderliche Stichwahl ist auf den 10. August 2008 festgelegt.**

Die Bewerbung muss enthalten:

**Familienname, Vorname, Geburtstag, Beruf und Wohnanschrift**

Aussagefähige Bewerbungen sind bis zum

**01. Juli 2008, 18.00 Uhr**

unter dem Kennwort „Bürgermeister(in)wahl“ an folgende Anschrift zu richten:

Postanschrift: **Gemeindewahlleiter der Gemeinde Königsborn  
Frau Jantz  
Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser  
Leiterin Fachbereich 1  
Brunnenbreite 7 / 8  
39291 Möser**

Königsborn, den 20.05.2008

i. A.

gez. Jantz  
Gemeindewahlleiterin

---

213

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser  
Fachbereich 1  
für Gemeinde Königsborn

**Öffentliche Bekanntmachung  
zur Bürgermeisterwahl am 27. Juli 2008  
in der Gemeinde Königsborn**

Gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Gemeinderat Königsborn auf seiner öffentlichen Gemeinderatssitzung am 19.05.2008 beschlossen hat, die Wahl zur ehrenamtlichen Bürgermeisterin / zum ehrenamtlichen Bürgermeister gemäß §§ 58 und 60 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 und 3 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in den jeweils geltenden Fassungen am

**27. Juli 2008  
von 8.00 bis 18.00 Uhr**

durchzuführen.

**Wahlort: Gemeindebüro der Gemeinde Königsborn  
Möckerner Straße 09  
39175 Königsborn**

Der Termin für eine eventuell notwendig werdende Stichwahl wird gemäß § 6 Abs. 2 KWG LSA auf den

**10. August 2008**

festgelegt.

Königsborn, 20.05.2008

i. A.

gez. Jantz  
Gemeindewahlleiterin

**214**

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser  
 Fachbereich 1  
 für Gemeinde Körbelitz

**Bekanntmachung des Beschlusses Nr.: 08/2008  
 Jahresrechnung 2006 und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2006**

Der Gemeinderat der Gemeinde Körbelitz fasste in seiner Sitzung am 23.04.2008 den Beschluss über

1. die Jahresrechnung 2006 einschließlich Rechenschaftsbericht
2. die Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2006
3. die Auslegung der Jahresrechnung 2006 einschließlich Rechenschaftsbericht zur Einsichtnahme für jedermann

in der Zeit

**vom 02.06.2008 bis 13.06.2008**

in der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Fachbereich 1, Zimmer 5, der Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz, OT Heyrothsberge während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Möser, 19.05.2008

i. A.

gez. Jantz  
 Fachbereichsleiterin

**D. Regionale Behörden und Einrichtungen**

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

**215**

**Satzung der Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld**

Aufgrund vom § 4 Abs. 3 des Sparkassengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SpkG-LSA) vom 13. Juli 1994 (GVBl. LSA S. 823), zuletzt geändert durch Nummer 455 der Anlage des Gesetzes vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130, 170), wird folgende Satzung erlassen:

**§ 1  
 Name, Sitz und Siegel**

- (1) Die Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld (im Folgenden Sparkasse genannt), mit dem Sitz in Bitterfeld-Wolfen, ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Sparkasse führt ein Siegel mit ihrem Namen.
- (3) Die Sparkasse ist Mitglied des Ostdeutschen Sparkassenverbandes.



## **§ 2 Trägerschaft**

- (1) Träger der Sparkasse ist der Landkreis Anhalt-Bitterfeld.
- (2) Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen; im Übrigen gilt das Sparkassengesetz des Landes Sachsen-Anhalt in seiner jeweiligen Fassung.

## **§ 3 Organe**

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

## **§ 4 Zusammensetzung des Verwaltungsrates**

- (1) Dem Verwaltungsrat gehören 21 Mitglieder an.
- (2) Der Verwaltungsrat besteht aus
  1. dem Vorsitzenden (§ 10 SpkG-LSA),
  2. 13 weiteren Mitgliedern (§ 11 Abs. 1 SpkG-LSA) und
  3. 7 Beschäftigten der Sparkasse (§ 11 Abs. 2 SpkG-LSA).

## **§ 5 Sitzungen des Verwaltungsrates**

- (1) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates beruft den Verwaltungsrat ein und leitet seine Sitzungen.
- (2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 10 Tagen und Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Der Vorsitzende muss den Verwaltungsrat binnen angemessener Frist einberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Vorstand oder die Mitglieder des Kreditausschusses dies unter Angabe des Gegenstandes der Beratung beantragen. An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen die Mitglieder des Vorstandes und die stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates beratend teil. In dringenden Fällen kann im Umlaufverfahren beschlossen werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.
- (3) Über das Ergebnis der Sitzung des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

## **§ 6 Kreditausschuss**

- (1) Der Kreditausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates als Vorsitzendem und weiteren Mitgliedern, deren Zahl der Verwaltungsrat bestimmt (§ 17 Abs. 1 SpkG-LSA).
- (2) Der Kreditausschuss wird vom Vorsitzenden einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern.
- (3) An den Sitzungen des Kreditausschusses nehmen die Mitglieder des Vorstandes und die stellvertretenden Mitglieder des Kreditausschusses beratend teil.
- (4) § 5 Abs. 3 gilt entsprechend, in der Niederschrift sind das Stimmenverhältnis bei der Beschlussfassung und die Namen der Ablehnenden festzuhalten.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und 2 weiteren Mitgliedern.

- (2) Das Nähere über den Geschäftsgang des Vorstandes, die Geschäftsbereiche der Mitglieder und ihre Vertretung bestimmt die Geschäftsanweisung.

### § 8 Vertretung

- (1) Die Sparkasse wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten; Absatz 2 bleibt unberührt. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (2) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt die Sparkasse gegenüber den Vorstandsmitgliedern.
- (3) Der Vorstand kann für bestimmte Angelegenheiten Vollmacht erteilen.

### § 9 Bekanntmachungen der Sparkasse

- (1) Bekanntmachungen der Sparkasse sind im Mitteilungsblatt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zu veröffentlichen. Darüber hinaus sind Bekanntmachungen der Sparkasse bis zum Vollzug der Übertragung von Zweigstellen der Sparkasse, die sich auf dem Gebiet der Landkreise Jerichower Land und Wittenberg sowie der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau befinden, in den Amtsblättern dieser Landkreise bzw. der kreisfreien Stadt zu veröffentlichen, in denen sich diese Zweigstellen befinden (§§ 7,8, 9, 13 und 18 LKGebNRG i. d. F. des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Kreisgebietsneuregelung vom 19. Dezember 2006).
- (2) Bekanntmachungen sind außerdem in den Kassenräumen der Sparkasse auszuhängen.

### § 10 Auslegen der Satzung

Die Satzung ist in ihrer jeweils geltenden Fassung in den Kassenräumen der Sparkasse auszulegen.

### § 11 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig treten die Satzungen der Kreissparkassen Anhalt-Zerbst, Bitterfeld und Köthen vom 15.11.2007 außer Kraft.

Köthen (Anhalt), 27.03.2008

gez. Lindau  
Vorsitzender des Kreistages  
Anhalt-Bitterfeld

gez. Schulze  
Landrat des Landkreises  
Anhalt-Bitterfeld

#### Impressum:

##### Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land  
PF 1131  
39281 Burg

##### Redaktion:

Landkreis Jerichower Land  
Kreistagsbüro  
39288 Burg, Bahnhofstr. 9  
Telefon: 03921 949-1701  
Telefax: 03921 949-9502  
E-Mail: [Kreistagsbuero@lkjl.de](mailto:Kreistagsbuero@lkjl.de)  
Internet: [www.lkjl.de](http://www.lkjl.de)  
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats  
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land ([www.lkjl.de](http://www.lkjl.de)) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

Gegen Kostenerstattung in Höhe von 3,00 EUR (Einzelpreis) zuzüglich der Portokosten ist ein Versand möglich.  
Ansprechpartner ist das Kreistagsbüro.